

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/811 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -

Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

hier: Einzelplan 11
Allgemeine Finanzverwaltung

Der Landtag möge beschließen:

Im	
Einzelplan 11	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
wird	
Titel 359.57	Entnahme aus der Rücklage „Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung“

ab dem Haushaltsjahr 2022 gestrichen.

Die Erläuterungen werden gestrichen.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Der Titel 359.57 dient der Buchung von Entnahmen für Ausgaben im Zusammenhang von Maßnahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“.

Laut Landesregierung geht es im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ um Doppelbesetzungen von Stellen zur vorfristigen Wiederbesetzung oder zur Beseitigung struktureller Probleme. Damit solle die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Das Fondsvolumen in Höhe von 50 000 000 Euro werde auf alle Ressorts und die Staatskanzlei gleichmäßig und vollständig verteilt. Die Mittel stünden befristet bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung.

Bereits aus der Gleichverteilung der Mittel auf alle, im Personalbestand höchst unterschiedliche Ressorts wird deutlich, dass es sich hier nicht um ein notwendiges Instrument handelt. Nachwuchsgewinnung und Altersabgänge sind keine neuen Probleme, sondern schon immer in der Personalplanung der Landesverwaltung zu berücksichtigen gewesen. Es ist nicht erkennbar, warum hierzu Doppelbesetzungen erforderlich sind.

Das Prinzip der Haushaltsklarheit verlangt, für stetige Aufgaben Stellen und für temporäre und begrenzte Aufgaben Stellen mit entsprechendem kw-Vermerk auszubringen. Die Doppelbesetzung von Stellen widerspricht dem Prinzip der Haushaltsklarheit.